

## Schlußvermerk

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik in München vom 12. November 1985 und 18. Februar 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 21. Januar 1986 Nr. IV/5 - K 2721-7/160469/85.

München, den 18. Februar 1986

Prof. Diethard Hellmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Februar 1986 in der Hochschule für Musik in München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Februar 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 1986.

KMBI II 1986 S. 135

### Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg

Vom 20. Februar 1986

Aufgrund von Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

#### Änderungssatzung

##### § 1

Dem § 6 der Grundordnung der Universität Augsburg vom 7. Juni 1983 (KMBI II, S. 816) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs werden die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7) zur selbständigen Erledigung übertragen, insbesondere die Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung der Förderungsmittel und über die Vergabe von Stipendien.“

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Universität Augsburg vom 15. Januar 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Februar 1986 Nr. IA 9 - 5/7235.

Augsburg, den 20. Februar 1986

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Februar 1986 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 1986 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 1986.

KMBI II 1986 S. 137

### Ordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung „Sprachpraxis Deutsch“ der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg

Vom 20. Februar 1986

Aufgrund von Art. 5, Art. 62 Abs. 1 Satz 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

## Satzung

##### § 1

#### Zweck und Umfang der Ausbildung

(1) An der Universität Augsburg wird eine studienbegleitende Zusatzausbildung angeboten, in der Studenten, deren Muttersprache nicht das Deutsche ist, neben einem Fachstudium ermöglicht wird, ihre Deutschkenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

(2) Die Ausbildung umfaßt zwei Semester zu jeweils zehn bis zwölf Semesterwochenstunden. Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

##### § 2

#### Prüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die aus drei schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen besteht. Von einer Teilprüfung kann in keinem Fall abgesehen werden.

##### § 3

#### Eingangsvoraussetzungen

Die Zusatzausbildung kann nur beginnen, wer

1. als Student ein Fachstudium von mindestens zwei Studienjahren abgeleistet hat,
2. an der Universität Augsburg zur Fortsetzung des Studiums in einem angebotenen Studiengang immatrikuliert ist,
3. einen Ferntest abgelegt hat und daran anschließend die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Der Leiter des Sprachenzentrums der Universität Augsburg führt zum Zwecke der Auswahl geeigneter Bewerber einen Ferntest durch. Die Bewerber sind darauf hinzuweisen, daß sie sich zusätzlich einer Aufnahmeprüfung unterziehen müssen. Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für die angebotenen Sprachkurse besitzt. Diese Feststellung trifft der Leiter des Sprachenzentrums.

##### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Sprachprüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. in dem Studienjahr, das der Prüfung unmittelbar vorausgeht, an der Universität Augsburg als Student in einem Studiengang immatrikuliert war,
2. die erforderliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung „Sprachpraxis Deutsch“ nachweist und
3. die angestrebte Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

##### § 5

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

##### § 6

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt, dem Prüfungsausschuß. Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher